ADÜ Nord

Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.

Dolmetschen im Asylverfahren- Qualität entscheidet

Informationen

für die Arbeit mit Dolmetschern

Wer sind wir?

Berufsverband für Dolmetscher und Übersetzer mit Schwerpunkt in Norddeutschland.

- Mitglieder in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen sowie im weiteren Bundesgebiet und im Ausland.

- Anspruchsvolle Kriterien für die Mitgliedschaft (einschlägiger Hochschulabschluss, staatlich anerkannte Prüfung oder Aufnahme nach Prüfung durch eine Aufnahmekommission)

- Ca. 300 Mitglieder
- Über 50 Arbeitssprachen von A wie Afghanisch bis V wie Vietnamesisch, einschließlich der deutschen Gebärdensprache
- Spezialisierungen in allen Bereichen: Technik, Wirtschaft, Recht, Medizin, Geisteswissenschaften, Literatur und vieles mehr.

- Vereidigte/beeidigte/ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer

www.adue-nord.de

Wer bin ich?

Georgia Mais

Abschluss in Germersheim, Diplom-Übersetzerin
Diplom-Ingenieur – RWTH Aachen

Freiberufliche Übersetzerin seit mehr als 25 Jahren
Ermächtigt am OLG Koblenz für Russisch und Französisch
(vorher: allgemein beeidigt am LG Lüneburg)

Ehrenamtlich im Berufsverband tätig seit mehr als 20 Jahren
Verschiedene Funktionen im Vorstand und als Beauftragte für Weiterbildung

Heute:
Projektleiterin der 5. ADÜ-Nord-Tage
Vorträge für Berufseinsteiger an Ausbildungsinstituten
Vorträge für Schülerinnen und Schüler – Informationen zur Ausbildung

Übersicht

- Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?
- Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände
- Dolmetschen bei Gerichten und Behörden
- Dolmetschen im Gemeinwesen (Community Interpreting)
- Situation beim BAMF
- Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler
- Fragen, Austausch

Übersicht

- Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?
- Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände
- Dolmetschen bei Gerichten und Behörden
- Dolmetschen im Gemeinwesen (Community Interpreting)
- Situation beim BAMF
- Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler
- Fragen, Austausch

Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?

Übersetzer und Dolmetscher übertragen Texte aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache. So sind sie Mittler zwischen Menschen und zwischen Kulturen und sorgen dafür, dass Menschen sich auch über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg verstehen und miteinander kommunizieren können.

Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?

Dabei helfen **Übersetzerinnen und Übersetzer schriftlichen Texten**, den Weg von einer Sprache in die andere zu finden. Und da sich jeder zu Hause am besten auskennt, wird bevorzugt in die Muttersprache übersetzt.

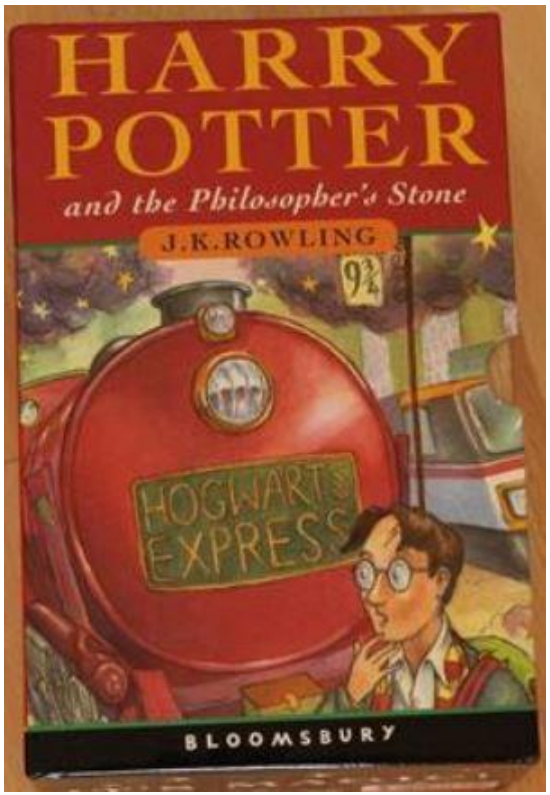

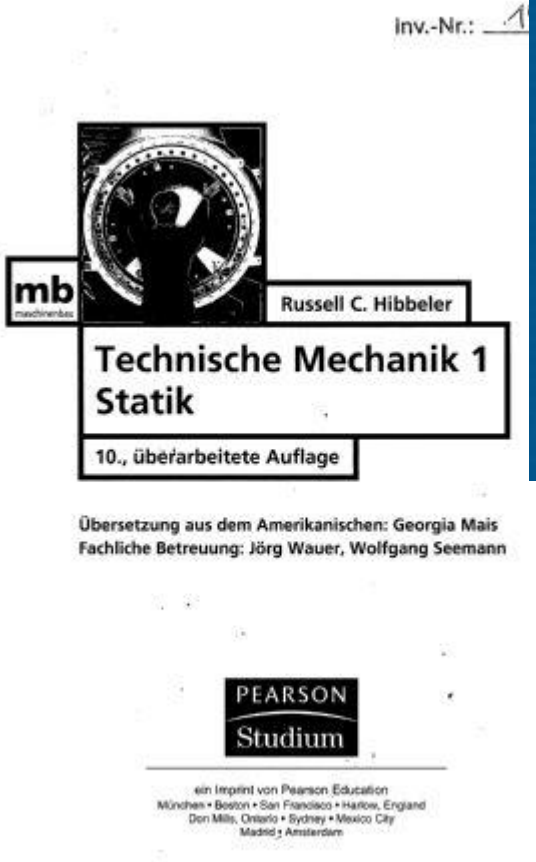

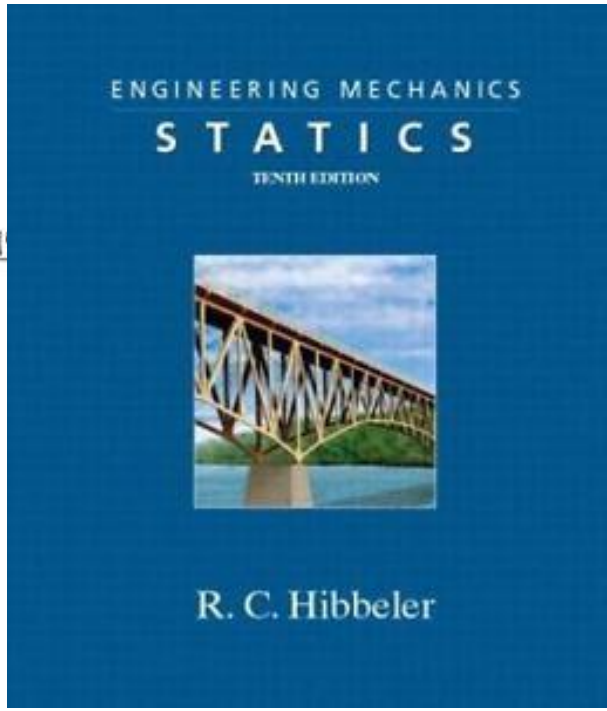

www.adue-nord.de/leistungen/bestellungen/kundenbroschuere/

Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?

Dolmetscherinnen und Dolmetscher leisten dasselbe für das gesprochene Wort. Die mündliche Übertragung von Texten in eine Zielsprache kann gleichzeitig erfolgen, dann heißt sie **Simultandolmetschen**, oder zeitlich versetzt als **Konsekutivdolmetschen** stattfinden.

Je nach Aufgabe und Einsatzgebiet unterscheidet man **Flüsterdolmetschen**, **Konferenzdolmetschen**, **Verhandlungsdolmetschen**, **Gerichtsdolmetschen**, Messe- und **Begleitdolmetschen**.

http://www.fb06.uni-mainz.de/stefl/170.php

Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?

- **Übersetzer**

Produktion **schriftlicher**

Texte zum Beispiel als

- Fachübersetzer
- Literaturübersetzer

- **Dolmetscher**

Produktion **mündlicher**

Texte zum Beispiel als

- Konferenzdolmetscher
- Gerichtsdolmetscher

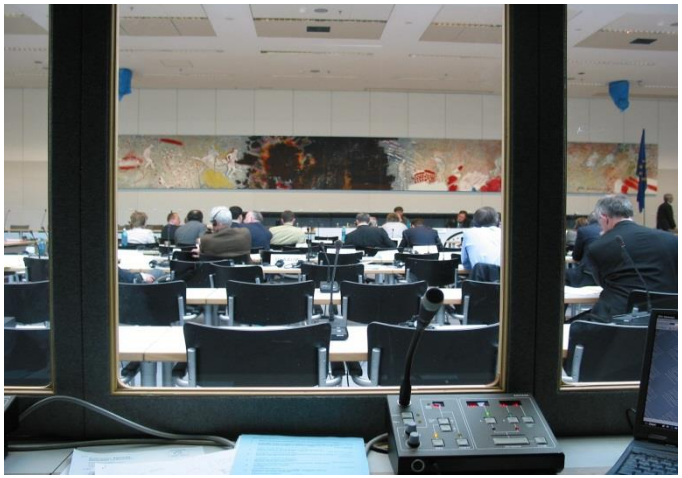

Übersicht

- Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?
- Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände
- Dolmetschen bei Gerichten und Behörden
- Dolmetschen im Gemeinwesen (Community Interpreting)
- Situation beim BAMF
- Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler
- Fragen, Austausch

Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände

- Dolmetscher und Übersetzer tragen die **volle Verantwortung** für ihre Arbeit.

- Dolmetscher und Übersetzer halten **Vereinbarungen über Termine und Fristen ein**. Falls dies aus wichtigem Grund unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig zu unterrichten.

- ✓ Nur Aufträge annehmen, für die man die **erforderlichen Qualifikationen** hat
- ✓ Nach **bestem Wissen und Gewissen, unvoreingenommen und unparteiisch** arbeiten
- ✓ Informationen **streng vertraulich** behandeln und keinen Nutzen daraus ziehen
- ✓ **Kollegiale Zusammenarbeit**, gegenseitige Unterstützung im Team

(ADÜ Nord bzw. Verband der Konferenzdolmetscher)

Übersicht

- Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?
- Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände
- Dolmetschen bei Gerichten und Behörden
- Dolmetschen im Gemeinwesen (Community Interpreting)
- Situation beim BAMF
- Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler
- Fragen, Austausch

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

§ 185, GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)

(1) **Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen**. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

§ 187 GVG

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, **einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist**. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

(2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, **ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen.** Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

(3) **Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten**, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.
(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

Recht auf Dolmetscher im Strafverfahren

europa.eu/plö/LTO-Redaktion
08.10.2010

Die EU-Justizminister haben einen Richtlinienvorschlag angenommen, der das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren gewährleistet. Die Richtlinie garantiert den Bürgern das Recht auf Verwendung ihrer eigenen Sprache in Verhandlungen und Vernehmungen in allen Abschnitten eines Strafverfahrens vor einem Gericht der EU.

Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Information und Rechtsberatung in ihrer eigenen Sprache.
Die Richtlinie garantiert zudem, dass die Bürger eine schriftliche Übersetzung aller maßgeblichen Unterlagen wie der Anklageschrift erhalten und bei allen Anhörungen und Vernehmungen sowie bei Treffen mit ihren Rechtsanwälten Anspruch auf Beiziehung eines Dolmetschers haben. Auf diese Rechte kann nur verzichtet werden, wenn der Betreffende zuvor eine Rechtsberatung erhalten hat oder umfassend über die Konsequenzen eines solchen Verzichts informiert worden ist.
Dies ist die erste EU-Maßnahme überhaupt, mit der gemeinsame Mindestnormen für Verteidigungsrechte in Strafverfahren festgelegt werden. Justizkommissarin Viviane Reding sprach von einem "Meilenstein". Weitere Maßnahmen zur Festlegung gemeinsamer EU-Normen für Strafverfahren sollen folgen. Die EU-Mitgliedstaaten haben nun drei Jahre Zeit, um die EU-Regelung in innerstaatliches Recht umzusetzen.
Die Kommission bestand auf das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren, weil es entscheidend dazu beiträgt, die uneingeschränkte Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs sowie der Charta der Grundrechte zu garantieren.
Die Kosten der Übersetzung und Verdolmetschung trägt nicht die betroffene Person, sondern der Mitgliedstaat.

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

§ 189 GVG

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:
daß er **treu und gewissenhaft übertragen** werde.
Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften **allgemein beeidigt**, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.

(4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, **Verschwiegenheit** wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

Allgemeine Deklaration der Menschenrechte, Grundgesetz

Entsprechend der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen heißt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 3, *Gleichheit vor dem Gesetz:* (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. ... (3) Keiner darf wegen seiner (...) Sprache benachteiligt oder bevorzugt werden.

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

Anforderungen an den Gerichtsdolmetscher / die Gerichtsdolmetscherin

Der Gerichtsdolmetscher hat die **Kommunikation zwischen den Prozessbeteiligten zu sichern**. Vom oben zitierten Artikel 3.1 und 3.3 des Grundgesetzes ausgehend sollte er den der Verhandlungssprache nicht Mächtigen möglichst in die Lage eines Sprachkundigen versetzen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, braucht der Gerichtsdolmetscher folgendes kognitives Rüstzeug:

- Gründliche Beherrschung der betreffenden Sprachen
- Gründliche Kenntnis der betreffenden Kulturen
- Solide forensische Kenntnisse (Gerichtsverfahren/Institutionen der betreffenden Länder)
- Fähigkeit, Fachthemen vorzubereiten (Gutachten)
- Beherrschung der relevanten Dolmetschtechniken:
  - Simultandolmetschen (Flüsterdolmetschen)
  - Konsekutivdolmetschen (Gedächtnis- und/oder Notizentechnik),
  - Vom-Blatt-Übersetzen, Übersetzen von oralisierten Texten.

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

Empfehlungen bei der Annahme eines Auftrages

Um dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, sollte sich der Dolmetscher vor der Auftragsannahme immer vergewissern, dass er tatsächlich auch imstande ist, den Einsatz gewissenhaft durchzuführen. Gleich beim Erhalt der telefonischen oder schriftlichen Ladung sollte er sich im Vorfeld die folgenden Punkte präzisieren lassen:

1. Bestätigung der Sprache/des Dialekts

Manchmal begeht die Geschäftsstelle Fehler bei der Zuordnung der Sprache zu einem bestimmten Land (Beispiel: Gambia und Senegal).

Wenn der Dolmetscher die Sprache/den Dialekt nicht perfekt beherrscht, sollte er den Auftrag lieber ablehnen. (Beispiel: Ladung eines chinesischen Dolmetschers, der zwar Hochchinesisch, jedoch kein Kantonesisch beherrscht).

Wenn der Dolmetscher die Sprache zwar beherrscht, ohne den politischen oder soziokulturellen Hintergrund des betreffenden Landes gründlich zu kennen, sollte er eine entsprechende Vorbereitungszeit vorsehen (Beispiel: Englisch/USA, Französisch/Belgien, Spanisch/Latein-Amerika).

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

Fachgebiete
Der Dolmetscher sollte sich über im Rahmen der Verhandlung wichtige Fachgebiete (Medizin, Bankwesen, Technik und so weiter) informieren.

Der Dolmetscher sollte den Auftrag nur annehmen, wenn eine entsprechende Vorbereitung möglich ist.

Die Vorbereitung erfolgt entweder mit eigenen Mitteln (Beispiel: technische Themen) und/oder durch Einsichtnahme in zu diesem Zwecke wichtige Teile der Akte (Beispiel: Vorbereitung der Übertragung von medizinischen Gutachten). **Der Dolmetscher muss taktvoll um die entsprechende Erlaubnis bitten.**

3. Befangenheit
Der Dolmetscher sollte sich vergewissern, dass er seine Tätigkeit völlig unbefangen ausführen kann. **Im Zweifelsfall sollte er den Auftrag ablehnen.**

Mögliche Gründe für eine eventuelle Befangenheit:

- Wenn dem Dolmetscher das Thema so nahe geht, dass er nicht mehr in vollem Besitz seiner Fähigkeiten arbeiten kann (Beispiel: Sittlichkeitsdelikte).
- Wenn der Dolmetscher den Angeklagten persönlich kennt, kann dies eine Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten (Schamgefühl des Angeklagten) sein.

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

§ 11 JVEG (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz)

Honorar für Übersetzungen

(1) **Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar).** Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, **besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro**. Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(2) Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 15 Euro.

(3) Soweit die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, erhält er ein Honorar wie ein Dolmetscher.

Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

§ 9 JVEG
Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher

(3) **Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 70 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro;** maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens. Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

§ 14 JVEG
Vereinbarung der Vergütung

Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde, für die Gerichte und Behörden des Bundes die oberste Bundesbehörde, oder eine von diesen bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

Rahmenverträge

Übersicht

- Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?
- Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände
- Dolmetschen bei Gerichten und Behörden
- Dolmetschen im Gemeinwesen (Community Interpreting)
- Situation beim BAMF
- Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler
- Fragen, Austausch

Dolmetschen im Gemeinwesen

Norm ISO 13611:2014-12:
Dolmetschen – Richtlinien für das Dolmetschen im Gemeinwesen

„Sprachliche Verständigung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Kulturen in Deutschland zusammenleben können“
Ein Interview mit Maria Kurka

Maria Kurka ist Konferenzdolmetscherin (M.A.), ihren Abschluss machte sie 2012 an der Universität Heidelberg. Ihr BA-Studium in Übersetzen an der Hochschule für Angewandte Sprachen/FH des Sprachen & Dolmetscher Instituts München schloss sie 2009 mit einer Untersuchung über Community Interpreting ab.

http://www.sprachundintegrationsmittler.org/index.php/warum-sprach-und-integrationsmittler/dolmetschen/111-interview-maria-kurka-73942

Dolmetschen im Gemeinwesen

Was ist der Unterschied zwischen „normalem“ Dolmetschen und community interpreting?

Lassen Sie uns das „normale“ Dolmetschen als den Beruf definieren, den man in der Regel in Deutschland nur nach einem Studium und einer akademischen Prüfung ausübt. Diese Leute sind meistens in diplomatischen oder wirtschaftlichen Kontexten tätig. Für *community interpreting* gibt es keine einheitliche Definition, in der Literatur finden sich unterschiedliche Gewichtungen. In Deutschland gibt es nicht einmal eine einheitliche Bezeichnung, sie heißen Kommunal- oder Gemeindedolmetscher, Sprach-, Kultur- oder Integrationsmittler. Ihnen ist gemeinsam, dass sie in der Form des Konsekutivdolmetschens, meist in *face-to-face*-Interaktionen tätig werden. Das ist natürlich nur ein kleiner Ausschnitt dessen, was in einem Studium zum Dolmetscher und Übersetzer vermittelt wird.

Das Besondere am *community interpreting* ist, dass diese Tätigkeit in viel größerem Umfang von den Migranten selbst geleistet wird als von professionellen Dolmetschern. Es gibt zwar professionelle Modelle, aber insgesamt handelt es sich beim *community interpreting* meistens um Laien, sehr oft um Kinder und Jugendliche, die keinerlei Ausbildung haben und eigentlich gar nichts von den besonderen Schwierigkeiten der Dolmetsch-Situation wissen.

Dolmetschen im Gemeinwesen

Was sind die besonderen Anforderungen, die auf die Dolmetscher beim community interpreting zukommen?

Es handelt sich oft um Notsituationen: Im Krankenhaus, im Gefängnis usw. **Das sind für die Betroffenen bedrohliche Situationen. Dann kommen das Sprachproblem und das Kommunikationsproblem erschwerend hinzu.** Das ist eine ganz andere Situation als der berufliche Einsatz der Dolmetscher. In einer typischen Situation wie einer internationalen Konferenz rechnen alle Beteiligten damit und haben sich darauf eingestellt, dass Dolmetscher dabei sind.

Gibt es zum kulturellen Aspekt des community interpreting noch etwas zu sagen?

Der kulturelle Aspekt ist eine zusätzliche Dimension des Vermittelns. Gerade im Gesundheitsbereich haben verschiedene Kulturen unterschiedliche Ansichten zu Gesundheit und Krankheit. Es gibt andere Definitionen und erklärungsbedürftige Verhaltensmuster.

*Sie haben verschiedene Studien ausgewertet hinsichtlich des Einsatzes von **Jugendlichen als Dolmetscher**. Was haben Sie herausgefunden?*
Gerade bei der Qualität des Verdolmetschens muss man große Abstriche machen. In den Untersuchungen wurde bestätigt, dass Kinder unsicher sind. Sie schämen sich, wenn es um intime Sachen ihrer Eltern geht und wollen dann nicht dolmetschen. Sie haben auch oft das Sprachniveau nicht, weder in der einen noch in der anderen Sprache, um komplexe Sachverhalte und Fachbegriffe zu verstehen geschweige denn zu übersetzen. Darüber hinaus werden sie mit Themen konfrontiert, die nicht altersgemäß sind. **Man darf nicht vergessen, dass es Kinder sind. Sie interessieren sich eigentlich nicht für medizinische Diagnosen oder bürokratische Abläufe oder überhaupt für Erwachsenengespräche.**

"Es kann belastend sein, wenn sich die Eltern immer nur auf die Kinder verlassen müssen."

Übersicht

- Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?
- Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände
- Dolmetschen bei Gerichten und Behörden
- Dolmetschen im Gemeinwesen (Community Interpreting)
- Situation beim BAMF
- Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler
- Fragen, Austausch

Situation beim BAMF

Allerdings beschweren sich viele Asylbewerber über die beim Bundesamt eingesetzten Dolmetscher: Es würden Dolmetscher für die falschen Sprachen beziehungsweise Dialekte geladen; diese seien oft nicht neutral, sondern würden in die Verdolmetschung Kommentare einflechten oder versuchen, auf die Äußerungen der Antragsteller Einfluss zu nehmen. Dies geschehe sogar bei Dolmetschern, die bereits seit mehr als 30 Jahren für das Bundesamt tätig seien. So kann kein faires Verfahren garantiert werden, und daraus erklärt sich aus der Sicht des ADÜ Nord auch, warum so häufig Beschwerde gegen die Entscheidungen eingelegt wird.

offener Brief des ADÜ Nord an das BAMF – im Oktober 2015

Situation beim BAMF –
Lösungsvorschläge des ADÜ Nord

Von Seiten des Bundesamtes sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass **ein Dolmetscher für die richtige Sprache beziehungsweise den richtigen Dialekt geladen wird**. Zudem ist der Entscheider gefordert, mit darauf zu achten, dass **die Verdolmetschung adäquat abläuft, und bei etwaigen Zweifeln (zum Beispiel, wenn erheblich mehr gesprochen als verdolmetscht wird) zu intervenieren**. Hinweise dazu finden sich im Anhang 2, außerdem sei in diesem Zusammenhang auf die Norm ISO 13611:2014-12: Dolmetschen — Richtlinien für das Dolmetschen im Gemeinwesen verwiesen. Schließlich: **Häufig wird es den Asylsuchenden nahegelegt, auf eine Rückübersetzung des bei der Anhörung erstellten Protokolls zu verzichten. Dies wäre jedoch der Verzicht auf ein gesetzlich verbrieftes Recht.** Daher fordert der ADÜ Nord die Entscheider des Bundesamtes dazu auf, die mündliche Übersetzung des Protokolls nach der Anhörung ohne Ausnahme durchführen zu lassen.
Deutschland trägt beim Schutz von politisch oder ethnisch verfolgten Menschen sowie von Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten eine große Verantwortung. Dieser Schutz darf nicht durch schlechte Übersetzungen und Verdolmetschungen – sei es aus mangelnder Sprachkenntnis, sei es mit Absicht – ausgehebelt werden. **Nur gute und zutreffende Übersetzungen und Verdolmetschungen ermöglichen es den Entscheidern beim Bundesamt, die Sache wirklich umfassend zu prüfen – und sie sollten sich dieser Tatsache bei ihrer Entscheidungsfindung stets bewusst sein.** Der ADÜ Nord steht hier bei Fragen gern unterstützend zur Seite.

Eine Studie über Tigrinya-Dolmetscher in Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die demnächst in der Zeitschrift Moderne Sprachen veröffentlicht wird, **liefert Anhaltspunkte dafür, dass regimetreue eritreische Dolmetscher für das BAMF arbeiten**. „Es soll vorgekommen sein, dass der Dolmetscher in der Anhörung sagt: Hör auf, so über dein Land zu sprechen", berichtet die Verfasserin der Studie, Eden Mengis. Aus den Interviews, die sie mit eritreischen Geflüchteten und Dolmetschern geführt hat, geht hervor, **dass es in Asylanhörungen wiederholt zu Einschüchterungsversuchen gegenüber eritreischen Geflüchteten gekommen sein soll**. Freweyni Habtemariam, die als vereidigte Dolmetscherin seit vielen Jahren für Behörden und Gerichte ins Tigrinische dolmetscht, bestätigt diesen Verdacht: „Zu mir kommen gruppenweise Flüchtlinge, die sich darüber beschweren, dass sie im Asylinterview unter Druck gesetzt wurden, nichts Kritisches über die eritreische Regierung zu sagen."

„Sprich nicht so über dein Land!" Das ist ein Satz, der den Ausgang des Asylverfahrens verändern kann. Wenn ein Dolmetscher ihn zum Geflüchteten auf der eritreischen Amtssprache Tigrinya sagt, bemerkt der Entscheider das nicht, weil er die Sprache nicht versteht. Doch der Asylbewerber bekommt Angst: Wie soll er vor einem regimetreuen Dolmetscher offenlegen, warum er aus Eritrea geflohen ist – einem Land, in dem Flucht unter Strafe steht? Wie soll er über seinen Herkunftsort, seine Familienverhältnisse in einem Land berichten, in dem Angehörige der Geflüchteten wegen Fluchthilfe ins Gefängnis kommen können? **Die Konsequenzen dieses einen Satzes können weitreichend sein: Beschließt der Geflüchtete,** Details auszusparen, kann das BAMF seinen Asylantrag als unglaubwürdig einstufen oder als unbegründet ablehnen. Der Asylbewerber riskiert damit eine Abschiebung nach Italien, dem Land, über das die meisten Eritreer nach Europa kommen. **Gibt er vor dem regimetreuen Dolmetscher Einzelheiten über seine Familie preis, gefährdet er schlimmstenfalls seine Angehörigen in Eritrea**.

„Ich sehe eindeutig die Gefahr, dass diese hochsensiblen Informationen von den regimetreuen Dolmetschern an die eritreische Botschaft weitergeleitet werden", erklärt Eden Mengis, die selbst als Konferenzdolmetscherin arbeitet. „Was damit in Eritrea an Unrecht geschehen kann, ist viel folgenreicher als die konkreten Konsequenzen für die Asylsuchenden."

Dass regimetreue Dolmetscher tatsächlich Informationen über eritreische Geflüchtete an die Botschaft übermitteln, ist schwer nachzuweisen. Doch ein UN-Bericht über Eritrea, der im Juni 2015 erschienen ist, geht davon aus, dass die eritreischen Bespitzelungsstrukturen bis nach Europa reichen und dass das Regime in der eritreischen Diaspora Spione einsetzt, um an Informationen über die Geflüchteten zu gelangen. **Dass auch Dolmetscher als Spitzel arbeiten könnten, legt ein Gespräch nahe, das Freweyni Habtemariam mit einem Eritreer geführt hat, der in einem eritreischen Ministerium arbeitet: „Er wusste nicht, dass ich Oppositionelle bin und hat mir gesagt: Wir bekommen das, was die Flüchtlinge erzählen, von den Dolmetschern geschickt. Wir sind gut informiert**. Das hat mir schon zu denken gegeben", sagt sie.

Übersicht

- Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?
- Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände
- Dolmetschen bei Gerichten und Behörden
- Dolmetschen im Gemeinwesen (Community Interpreting)
- Situation beim BAMF
- Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler
- Fragen, Austausch

Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler

ADÜ Nord

Vorbereitung

- Papier und Stift mitnehmen
- Darauf achten, dass sich alle Gesprächspartner anschauen
- Mehr Zeit für Gespräche mit Verdolmetschung einplanen
- Informieren der Gesprächsparteien über Rolle des Dolmetschers (Neutralität, Distanz)

Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler

Während des Gesprächs

- Darauf achten, dass regelmäßig Pausen zum Dolmetschen gemacht werden
- Nachfragen, wenn etwas unklar ist,
  und beide Seiten über die Rückfrage informieren
- So genau und vollständig wie möglich dolmetschen
- Nonverbales Verhalten und
  kulturgeprägte Vorstellungen und Verhaltensweisen erklären

Haltung

- Distanz und Neutralität gegenüber beiden Gesprächsparteien
- Keine Ratschläge, keine eigenen Kommentare
- Respekt gegenüber beiden Gesprächsparteien
- Keine Bewertung des Gesagten durch Hinweise, Mimik oder Gestik

Basiskompetenzen

Sprach- und Kommunikationsmittelnde müssen:

1) die angefragte Zweitsprache und die deutsche Sprache souverän verstehen und sprechen

- umfangreiche Vokabelkenntnisse über ein breites Spektrum von Themen, die eine flüssige Verständigung auch über komplexe Sachverhalte erlauben

- problemloses Umschreiben von Wortschatzlücken

- offensichtliches Suchen nach Worten oder Rückgriffe auf Vermeidungsstrategien sind selten

- grammatische Korrektheit und Sicherheit in der Verwendung komplexer Satzstrukturen

Basiskompetenzen

2) ihre Rolle, ihre Aufgaben und Grenzen klar benennen und sich dementsprechend verhalten

- Wahrnehmung unterschiedlicher Rollenerwartungen und Lösung nach dem Prinzip der Allparteilichkeit (bei Interessenkonflikten oder Befangenheit werden diese deutlich gemacht, ggf. wird die Sprach- und Kulturmittlung abgebrochen)

- Kenntnis und Erfüllung der Rollenanforderungen
  Vertraulichkeit

- Allparteilichkeit/Neutralität und Distanz

- Sorgen für eine Transparenz ihrer Aufgaben bei allen Gesprächsbeteiligten

- Einhaltung respektvoller Umgangsformen

Basiskompetenzen

3) genau und vollständig dolmetschen

- keine inhaltliche Veränderung des Gesagten durch persönliche Meinungen und Kommentare – Wiedergabe auch etwaig unangenehmer Inhalte
- gute Konzentrationsfähigkeit und gutes Zuhören Können
- selbständige Regelung des Gesprächsflusses und Gestaltung der Gesprächsbedingungen
- transparente Verdeutlichung der Vorgehensweise beim Dolmetschen
- transparente Abgrenzung zusätzlicher Erläuterungen von der Dolmetschleistung
- reflektiertes Wissen über nonverbale Kommunikation und Berücksichtigung nonverbalen Verhaltens

Exkurs

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Aufgaben des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten in den Lernerfolgen bezüglich einer Fremdsprache. Ziel ist, die verschiedenen europäischen Sprachzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen Maßstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen.

Die Niveaustufen des GER

Die grundlegenden Level sind:

A: Elementare Sprachverwendung

B: Selbstständige Sprachverwendung

C: Kompetente Sprachverwendung

Diese sind nochmals in insgesamt 6 Stufen des Sprachniveaus unterteilt:

A1 – Anfänger

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

A2 – Grundlegende Kenntnisse

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Exkurs

Die Niveaustufen des GER

B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung
Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

B2 – Selbständige Sprachverwendung
Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse
Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse
Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

Übersicht

- Was ist Dolmetschen, was ist Übersetzen?
- Berufs- und Ehrenordnung der Berufsverbände
- Dolmetschen bei Gerichten und Behörden
- Dolmetschen im Gemeinwesen (Community Interpreting)
- Situation beim BAMF
- Allgemeine Hinweise für Laiendolmetscher und Sprachmittler
- Fragen, Austausch

http://www.adue-nord.de/5-adue-nord-tage/

ADÜ Nord
Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.

Noch Fragen?

Wir freuen uns darauf!

ADÜ Nord –
Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.
Wendenstr. 435
20537 Hamburg
Tel.: 040 2191001
Fax: 040 2191003
E-Mail: info@adue-nord.de

www.adue-nord.de

Fragen?

mail@georgia-mais.de